

Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Regiobahn GmbH

Besonderer Teil (SNB-BT)

Gültig ab: 12.12.2021

Inhaltsverzeichnis

0 V	erzeichnis der Abkürzungen	3
1 A	Ilgemeine Informationen	4
1.1	Zweck und Geltungsbereich	4
1.2	Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes	4
2 B	eschreibung des Schienennetzes	4
2.1	Schienennetz und Verkehrsleistung	4
2.2	Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes	4
2.3	Übergang zu anderen Streckennetzen	7
2.4	Bekanntgabe von Änderungen	7
2.5	Streckenöffnungszeiten	7
3 G	rundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität	7
3.1	Bereitstellung von Betriebsmitteln	7
3.2	Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten	7
3.3	Einsatz von Dampflokomotiven	7
4 Zı	ugang zum Kommunikationsnetz	8
5 N	otfallmanagement des EVU	8
6 E	ntgeltgrundsätze	8
6.1	Umfang der Pflichtleistung	8
6.2	Trassenpreise	8
6.3	Stationskosten	9
6.4	Leistungsabhängige Entgelte	9

0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
ВТ	Besonderer Teil
Ril 408	Fahrdienstvorschrift DB AG "Züge fahren und rangieren"
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
EBO	Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag

KDGE	Düsseldorf Gerresheim
KDOH	Wuppertal Dornap-Hahnenfurth
KME	Mettmann Stadtwald
KNW	Neuss Hauptbahnhof
KKSE	Kaarster See

1 Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) veröffentlicht die Regiobahn GmbH die Benutzungsbedingungen für die gem. Anlage 1 EIBV zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die SNB der Regiobahn GmbH sind unterteilt in einen allgemeinen Teil (SNB-AT) und einen besonderen Teil (SNB-BT).

1.2 Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes

Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der Regiobahn GmbH und dem Zugangsberechtigten.

2 Beschreibung des Schienennetzes

2.1 Schienennetz und Verkehrsleistung

Nachfolgend wird das Schienennetz der Regiobahn GmbH dargestellt und mit technischen Parametern beschrieben. Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen der Regiobahn GmbH sind für den Personen-/Güterverkehr eingerichtet.

Strecke	Streckenabschnitt		Verkehrsleistung	
Nr.	von	bei	nach	verkeriisieisturig
1	DB Netz AG	KNW	KKSE	SPNV
2	DB Netz AG	KDGE	KME	Güterverkehr,
۷	DB Netz AG	NDGL	KIVIL	SPNV
3	Regiobahn GmbH	KME	KDOH	Güterverkehr

2.2 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gelten die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die Richtlinie 408, die örtlichen Richtlinien die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der Regiobahn GmbH.

Für die unter 2.1 genannten Streckenabschnitte gelten nachfolgende Parameter:

Pos.	Benennung	Angabe
1	Höchstgeschwindigkeit (km/h)	
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	80 80 40
2	Streckenklasse Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	D4 D4 D4

Pos.	Benennung	Angabe		
3a	Zulässige Zuglänge der Güterzüge (m)			
	Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	515 515		
3b	Zulässige Zuglänge der Reisezüge (m)			
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald	75 75		
4	Streckenkategorie			
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	Eingleisig Zweigleisig Eingleisig		
5	Elektrifizierung			
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	nicht vorhanden nicht vorhanden nicht vorhanden		
6a	Gleisgeometrie, kleinster Bogenhalbmesser (m)			
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	297,00 229,70 279,40		
6b	Gleisgeometrie, größte Neigung (‰)			
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	04,187 11,905 12,091		
7	Bremsweg			
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	400 m 700 m 400 m		
8	Bremshundertstel			
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See	P 104 Mbr		
	Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald	G 83 Mbr P 64 Mbr		
	Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	G 91 Mbr P 34 Mbr G 49 Mbr		

Pos.	Benennung	Angabe
9	Kommunikationssysteme	Ü
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	Regiobahn-Funk/ Mobilfunktelefon Regiobahn-Funk/ Mobilfunktelefon Regiobahn-Funk/ Mobilfunktelefon
10	Betriebslänge (km)	
	Normalspur, gesamt	32,276
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	07,469 19,872 04,935
11	Zahl der Weichen u. Kreuzungen	
	insgesamt davon ferngestellt davon ortsbedient (Handweiche) davon ortsbedient (EOW) Feste Kreuzung	28 13 10 5 1
12	Zahl der Betriebsstellen	
	Bahnhöfe Haltepunkte Rangierbahnhöfe	3 5 1
12a	Bahnübergänge	
	insgesamt davon technisch gesichert	5 5
12b	Reisendensicherung	
	insgesamt	6
	davon technisch gesichert Mettmann Stadtwald, Mettmann Zentrum, Neanderthal Ikea Kaarst und Kaarst Mitte/Holzbüttgen	5 HP ÜS
	davon nicht technisch gesichert Kaarster See	1 Rangierfahrt Tf
13	Regellichtraumprofil nach § 9 EBO	
	Einschränkungen	keine

Pos.	Benennung	Angabe
14	Zahl der Langsamfahrstellen	
	ständig eingerichtete Langsamfahrstellen	Keine
15	PZB	
	Strecke Neuss Hbf – Kaarster See Strecke Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann Stadtwald Strecke Mettmann Stadtwald – Dornap-Hahnenfurth	vorhanden vorhanden nicht vorhanden
	Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen mit PZB ausgerüstet sein.	

Eine Übersicht über das Gleisschema der Regiobahn GmbH können Sie der als Anlage 1 beigefügten Zeichnung entnehmen.

2.3 Übergang zu anderen Streckennetzen

Eine	Übergangsmöglichkeit z	zu Streckennetzen	benachbarter	Infrastrukturbetreiber
(DB 1	Netz AG) besteht in folge	nden Betriebsstelle	n:	
	KNIM (km 0 041)			

□ KNW (km 0,841)□ KDGE (km 5,529)

2.4 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Streckenparametern werden den zugangsberechtigten Vertragspartnern durch die Regiobahn GmbH direkt schriftlich bekannt gegeben.

2.5 Streckenöffnungszeiten

Die Strecke ist durchgehend geöffnet.

3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität

3.1 Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen (in KDOH) notwendigen Betriebsmittel (Zugführerschlüssel) werden dem Zugangsberechtigten gegen eine Pfandgebühr in der erforderlichen Anzahl von der Regiobahn GmbH zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Pfandgebühr findet sich im Entgeltverzeichnis.

3.2 Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen in KDOH gilt für das EVU die Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) (Kapitel 5.1.3) der Regiobahn GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.3 Einsatz von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von Dampflokomotiven sind besondere Auflagen zu erfüllen. Diese ergeben sich aus Anlage 2.

4 Zugang zum Kommunikationsnetz

Die Verständigung mit dem Fahrdienstleiter/Zugleiter der Regiobahn GmbH und dem Zugangsberechtigten kann über Mobiltelefone hergestellt werden.

Der Fahrdienstleiter/Zugleiter ist über Festnetz (0 21 04) $305 - xxx^1$ oder Mobiltelefon (01 73) 7 26 96 $- xx^1$ zu erreichen.

5 Notfallmanagement des EVU

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der Regiobahn GmbH die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die Regiobahn GmbH die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Zugangsberechtigte ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der Regiobahn GmbH mindestens drei Werktage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

6 Entgeltgrundsätze

6.1. Grundsätze

Die Trassenentgelte für die Nutzung des Schienennetzes der Regiobahn GmbH werden für folgende Marktsegmente erhoben:

- Schienenpersonennahverkehr
- Schienenpersonenfernverkehr
- Güterverkehr, Lastfahrt
- Güterverkehr, Leerfahrt
- Lokfahrt

Gemäß § 31 Abs. 1 ERegG weist die Regiobahn GmbH das Entgelt für das Mindestzugangspaket in Euro je Trassenkilometer für o.g. Marktsegmente aus.

6.2 Grundleistungen

Im Trassenentgelt enthaltene Grundleistungen entsprechen dem Mindestzugangspaket nach Anlage 2 ERegG.

6.3. Trassenentgelt

Das Trassenentgelt wird durch die Multiplikation der Trassenkilometer (Nutzung) und dem Trassenpreis des betreffenden Marktsegmentes ermittelt.

¹ Die vollständigen Rufnummern werden den Zugangsberechtigten nach Abschluss eines Schienennetznutzungsvertrages mitgeteilt.

6.4. Stornierungsentgelte

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur, Schienenwege oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die Regiobahn GmbH ein Entgelt. Das Stornierungsentgelt ergibt sich aus den Entgeltgrundsätzen im Zusammenhang mit der Lister der Entgelte. Stornierungen betreffen grundsätzlich die gesamte Bestellung. Eine Stornierung von Teilleistungen ist nicht möglich.

6.5 Leistungsabhängige Entgelte

Die Regiobahn GmbH führt leistungsabhängige Entgeltbestandteile ein, um in geeigneter Art und Weise Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes zu schaffen.

Alle nachfolgend getroffenen Regelungen reflektieren dabei ausschließlich auf das direkte Vertragsverhältnis zwischen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen als Kunde und der Regiobahn GmbH. Eine Bezugnahme auf etwa beteiligte Dritte, z.B. bei Folgeverspätungen, ist nicht vorgesehen.

Folgende Leistungsstörungen werden hierbei einbezogen:

- 1. Zugfahrt kann nicht im vereinbarten Zeitfenster abgewickelt werden,
- 2. Zug kann nicht auf dem vereinbarten Weg verkehren und
- 3. Zug kann nicht in der vereinbarten Konfiguration gefahren werden.

Bei Punkt 1. geht es um den Fall des Entstehens von Fahrplanabweichungen, die verursacherbezogen pönalisiert werden sollen. Die Begrifflichkeit "Zugtrasse" bezieht sich ausschließlich auf den Fahrtverlauf bei der Regiobahn GmbH, also Abgangsbahnhof bis Zielbahnhof (bzw. ab/an Schnittstelle zu DB Netz).

Der maximale Betrag zur Ahndung von Verspätungen beläuft sich auf 50 Prozent des Gesamttrassenpreises, ohne Einbeziehung von Zusatzentgelten. Pro gezählter voller Verspätungsminute wird ein Pönale-Betrag i.H.v. 0,50 ct fällig.

Modell zur Pönalisierung von Verspätungen

Pönalisierung von Verspätungsminuten bei der Regiobahn GmbH Zahlungsverpflichtung Regiobahn GmbH = Verspätungsminuten zulasten der Regiobahn GmbH x 0,50 ct/Minute

Pönalisierung von Verspätungsminuten beim EVU Zahlungsverpflichtung EVU = Verspätungsminuten zulasten des EVU x 0,50 ct/Minute

Als	Bagatellgrenze, unterhalb derer nicht pönalisiert wird, gelten:
	im Personenverkehr < 5 Minuten bei Takttrassen bzw. < 10 Minuten bei allen
	übrigen Fahrten (auch Leerreisezüge) sowie
	im <u>Güterverkehr</u> grundsätzlich < 15 Minuten (auch alle sonstigen Fahrten).

Für Punkt 2. gibt es derzeit keinerlei Anwendungspraxis, da seitens der Regiobahn GmbH keine Wegealternativen verfügbar sind und insofern bei Störungen Umleitungen nicht angeboten werden können.

Bei Punkt 3. strebt die Regiobahn GmbH eine bilaterale Regelung mit dem betroffenen EVU an. Im Falle der Notwendigkeit des Verkehrens mehrerer Züge bietet die Regiobahn GmbH die eigenen Leistungsbestandteile aufwandsneutral an.

Die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen ist zulässig.

Die Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der SNB. Sie wird unter der Internetadresse www.regiobahn.de/snb veröffentlicht.